

RS UVS Kärnten 1997/04/23 KUVS-530-534/1/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1997

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Hiermit lege ich gegen den Bescheid mit der Zahl: 35.694/96 Einspruch ein. Eine Begründung folgt." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at